

# TAXENORDNUNG

## für die Stadt Aachen

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes(PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am .....folgende Taxenordnung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb der StädteRegion Aachen durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer\*innen nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, nach Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der z.Zt. geltenden Fassung, nach den Vorschriften über die Inbetriebnahme von Fernsprech- und Funkgeräten und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2 Dienstbetrieb**

- (1) Die Unternehmer\*innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen im ortsüblichen Umfang verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereit gehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

### **§ 3 Aufstellung eines Dienstplanes**

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. X Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und den Fahrer\*innen einzuhalten.

### **§ 4 Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen sind außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung StVO gekennzeichneten Taxenstandplätzen (Zeichen 229 StVO) bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäß und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Personen nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.
- (3) Auf Taxenstandplätzen ist das Aufstellen von Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG ) sowie von Fahrzeugen mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung (§ 47 Abs. 1, § 49 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 PBefG) nicht gestattet.

### **§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Personen ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Zu befördernden Personen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern eine mitfahrende Person wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz

stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

- (3) An Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen und unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Funk- und Rundfunkgeräte.
- (4) Taxen dürfen nicht am Taxenstandplatz instand gesetzt oder gewartet werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
- (5) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, Taxen vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit berechtigten Ansprüchen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

## **§ 6 Fahrdienst**

- (1) Die Fahrzeugführer\*innen haben Wünschen der mitfahrenden Person im Rahmen des ihnen Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist der mitfahrenden Person Platzwahl zu ermöglichen und ihren Wünschen nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Aufsteldaches zu entsprechen. Auf Verlangen der mitfahrenden Person haben die Fahrer\*innen das amtliche Kennzeichen der von ihnen geführten Taxe zu nennen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Beförderung von Personen ist den Fahrzeugführer\*innen nur mit Zustimmung der mitfahrenden Person gestattet.
- (3) Während der Beförderung von Personen ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von in Obhut der Fahrzeugführer\*innen befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Personendurch die Fahrzeugführer\*innen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht von Mietwagen ausgeführt werden.
- (6) Im Verhinderungsfall haben die Fahrer\*innen, falls diese nicht selbst Unternehmer\*innen gem. § 3 Abs. 1 PBefG sind, ihre Unternehmer\*innen zu informieren, damit diese unverzüglich für den Einsatz einer Ersatztaxe sorgen. Auch

hier ist die Weitergabe des Fahrauftrages an einen Mietwagen oder ein Fahrzeug mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung unzulässig.

- (7) Verlangt eine mitfahrende Person eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens sowie der Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.

### **§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Die Fahrzeugführer\*innen haben den Text dieser Verordnung und den Taxentarif in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Der mitfahrenden Person ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften des Taxentarifs in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr.4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am .....in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom .....außer Kraft.